

Satzung der Spreewald Schachgemeinschaft Lübbenau e. V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Spreewald Schachgemeinschaft Lübbenau e.V. (im weiteren SSG Lübbenau e.V.).

§ 2 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V., im Kreissportbund Oberspreewald Lausitz e.V. sowie im zuständigen Fachverband, dem Landesschachbund Brandenburg

§ 3 Sitz / Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins SSG Lübbenau e.V. ist in Lübbenau / Spreewald. Seinen Gerichtsstand hat der Verein in Lübben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck des Vereins ist es Kinder, Jugendliche und Erwachsene für den Schachsport zu begeistern und darüber hinaus sie zu befähigen an den entsprechenden Wettkämpfen im Schach teil zu nehmen.

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 5 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.

Der Vorstand der SSG Lübbenau e. V. entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Eigene Anträge beschränkt geschäftsfähiger Personen bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Zustimmung bzw. der Antragstellung verpflichten sich diese, fällige Beiträge der Mitglieder zu begleichen.

Ehrenmitglieder:

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch:

- * Kündigung
- * Streichung von der Mitgliederliste oder durch
- * Ausschluss aus dem Verein

Kündigung:

Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Eine Kündigung ist nur zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile an den Vermögensanteilen des Vereins.

Streichung:

Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens 4 Wochen liegen. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied nicht gesondert bekannt zu geben.

Ausschluss:

Über einen Ausschluss eines Vereinsmitglieds entscheidet der Vorstand. Wenn das Mitglied massiv gegen die Interessen des Vereins gehandelt oder dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt hat.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 3 Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Die Beiträge sind im I. Quartal des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen (Anlage Beitragsordnung).

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht im Rahmen ihrer Nutzungszeit die vorgesehenen Einrichtungen und Materialien zu nutzen.

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht das Ansehen des Vereins würdig nach außen hin zu vertreten.

§ 9 Vereinsverwaltung

Die Organe des Vereins sind:

- * Die Mitgliederversammlung
- * Der Vorstand
- * Die Kassenprüfer

§ 10 Der Vorstand

besteht aus

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Spielleiter

Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter haben Einzelvertretungsbefugnis. Der stellvertretende Vorsitzende (Rechtsbeistand) darf aber von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen. Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt ausführen. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Vereinsorgan obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung zählt. Der Verein hat eine Vereinskasse und ein Vereinskonto, welches durch den Kassenwart verwaltet wird.

§ 11 2. Vorsitzender (Rechtsbeistand)

Er vertritt den Verein mit Einzelvertretungsbefugnis neben dem 1. Vorsitzenden bei gerichtlichen und außergerichtlichen Fragen. Er ist der stellvertretende Vorsitzende.

§ 12 Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und das Vereinskonto.

Der Kassenwart berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigen und zu erläuternden Kassenbericht über das zurückliegende Geschäftsjahr.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei 2 Kassenprüfer für eine Amtszeit von vier Jahren. Prüfberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 Spielleiter

Der Spielleiter ist verantwortlich für den Spielbetrieb.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Bei Bedarf finden außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand des Vereins dies im Interesse des Vereins erforderlich hält. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- * Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenwartes und die Entlastung des Vorstandes
- * Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- * Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- * Änderung der Satzung
- * Auflösung des Vereins
- * Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen.

Die vorläufige Tagesordnung und eventuelle Satzungsänderungen sind schriftlich der Einladung beizufügen. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- * Geschäftsbericht des Vorstandes
- * Kassenbericht des Kassenwartes
- * Bericht der Kassenprüfer

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung stellen. Eine Ergänzung der Tagesordnung hat der Vorstand mindestens 3 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit zugestimmt wird. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Eine Übertragung oder die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte und gesetzlichen Vertreter ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der eingeladenen Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 5 anwesenden Mitgliedern ist eine Abstimmung geheim durchzuführen. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen rechnen nicht mit.

Bei Personalentscheidungen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Gelingt dies nicht so gibt es eine Zweitwahl, wobei dann die einfache Mehrheit entscheidet.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 geregelten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Lübbenau/Spreewald, die es ausschließlich zum Wohle des Sports verwendet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 24. November 2005 von der Mitgliederversammlung der Spreewald Schachgemeinschaft Lübbenau e. V. beschlossen worden.

Anlage Beitragsordnung:

Beitragsordnung der SSG Lübbenau e. V.

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Die ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Im Mitgliedsbeitrag sind die Abgaben an den KSB / LSB enthalten.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30.03. des laufenden Jahres zu zahlen.
4. Der Vereinsaustritt ist nur zum Jahresende möglich und muss bis zum 30. November schriftlich erklärt werden.

Die einmalige Gebühr zur Aufnahme in den Verein beträgt:

Erwachsene	15,00 €
Kinder und Jugendliche	5,00 €

Der jährliche Mitgliedsbeitrag des Vereins beträgt ab dem 01.01.2019 im Jahr:

Erwachsene	75,00 €
Auszubildende, Rentner, Sozialfälle	45,00 €
Kinder und Jugendliche ohne Einkommen bis 18 Jahre	40,00 €
Geschwisterkinder bis 18 Jahre	20,00 €